

Abzugsfähigkeit der eignen Mitarbeit des Geschäftsinhabers. Eine Aktiengesellschaft z. B. kann die Gehälter ihrer geschäftsführenden Direktoren ohne weiteres in Abzug bringen und steht sich als juristische Person deshalb ungleich günstiger, als eine natürliche Person als Geschäftsinhaber, für deren eigene Mitarbeit stellenweise gar nichts, stellenweise viel zu wenig abgezogen werden darf. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß infolgedessen sich mancher Geschäftsmann dadurch schlechter stellt, als ein unselbständiger Gehilfe mit gleichem Einkommen, wenn ersterer neben der Einkommensteuer auch noch mit Umsatz- und Gewerbesteuer von womöglich unsinniger Höhe belastet ist. Es ist deshalb zu fordern, daß die steuerfreie Grenze zum mindesten dem Arbeitslohn eines unselbständigen Gehilfen gleichzustellen ist, bzw. ein Abzug in dieser Höhe für Mitarbeit des Geschäftsinhabers am gewerbsteuerpflichtigen Ertrage vorgenommen werden darf.

Auch die Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer bedürfen einer Reform. Am besten wäre eine Bewertung lediglich nach dem Ertrage, wobei abzugsfähig sein müßten: die Zinsen für die Betriebsmittel, die Miete für das Geschäftslokal und, wie erwähnt, der Arbeitslohn eines Gehilfen für die Mitarbeit des Geschäftsinhabers.

Die Ertragssteuer selbst sollte 10 % des Ertrages nicht überschreiten. Die Besteuerung müßte gestaffelt werden, etwa in der Form, daß als Normalsatz 5 % gelten und dieser Satz sich bei den kleineren Erträgen ermäßigt, bei den größeren aber bis auf höchstens 10 % erhöht.

Wenn außer dem Ertrage auf andere Bemessungsgrundlagen nicht verzichtet werden soll, so dürfte als solche nur allenfalls noch das Betriebsvermögen in Frage kommen. Auf die Zahl der Hilfskräfte als Bemessungsgrundlage sollte wenn irgend möglich verzichtet werden. Bei dem Betriebsvermögen aber müssen die fremden Gelder abzugsfähig sein. Der Steuersatz selbst soll sich nicht staffeln. Endlich müßten die schwankenden Valutaverhältnisse Berücksichtigung finden.

Kann der Verzicht auf die Kopfzahl der Hilfskräfte als Bemessungsmaßstab nicht erreicht werden, so dürften hierbei wenigstens die Lehrlinge nur als halbe Kraft gezählt werden. Am besten wäre noch die Bemessung nach Lohnsummen. Sodann müßten Höchstbelastungsgrenzen eingeführt werden, die nur überschritten werden dürften, wenn die Gemeinde nachweist, daß ihr durch den Gewerbebetrieb besondere Lasten entstanden sind, die sie ohne Überschreitung der Höchstgrenze nicht tragen kann.

Von besonderer Wichtigkeit wäre es auch, wenn es gelänge, die sogenannte Pfscharbeit zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Zugegeben ist, daß dies besondere Schwierigkeiten macht, schon deshalb, weil solche vielfach in ihrem Ertrage unter der geforderten steuerfreien Grenze bleiben wird. Es wäre deshalb gegebenenfalls eine Sonderbestimmung für die selbständige Nebenarbeit von Gehilfen und Angestellten erforderlich.

Endlich aber muß auch noch mit allem Nachdruck gefordert werden, daß die Gemeinden nicht mehr, wie bisher vielfach, Gewerbesteuerzuschläge mit rückwirkender Kraft beschließen, zum allerwenigsten nicht mehr rückwirkend auf ein bereits abgelaufenes Wirtschaftsjahr, denn derartige rückwirkende Steuern vernichten jegliche Kalkulation, und es ist nicht möglich, solche auf den Konsumenten abzuwälzen, obgleich dies doch nicht nur zulässig, sondern sogar die eigentliche Absicht aller derartigen Steuergesetze ist.

Am besten wäre die Vorschrift, daß die Gemeinden nur bei Beginn des Steuerjahres Zuschläge bestimmen dürfen, die dann für das ganze Steuerjahr gültig sind und den Steuerpflichtigen eine richtige Kalkulation ermöglichen. Ginge das wegen der jetzt so sprunghaft wechselnden Geldwerte für ein ganzes Jahr im voraus nicht, so sollte doch wenigstens auch während des Steuerjahres eine Erhöhung nur für den noch verbleibenden Rest, nicht aber rückwirkend, zulässig sein.

Im Sinne des Vorstehenden hielten sich auch die Vorschläge, die der Reichsverband des deutschen Handwerks sowohl dem Reichswirtschaftsrat wie auch dem Reichswirtschaftsministerium und den Landesregierungen unterbreitet hat. Zahllose Entschließungen der verschiedenen Handwerkerorganisationen zielen gleichfalls auf Abänderung dieser ganz unzeitgemäßen und stellenweise ungeheuerlich drückenden Gewerbesteuermaßnahmen hin. Es scheint ja, als wenn man sich infolgedessen auch an den maßgebenden Stellen davon überzeugt hat, daß eine Neuregelung der Gewerbesteuer vorgenommen werden muß. Die Verhandlungen darüber sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Wie der Reichsverband des deutschen Handwerks mitteilt, nimmt aber insbesondere das Reichswirtschaftsministerium eine für das Handwerk günstige Stellung ein.

Was also hier auf diesem Gebiete von den maßgebenden Zentralvertretungen des Handwerks getan werden konnte, ist geschehen, und es wird auch im gleichen Sinne weitergearbeitet. Es fragt sich nun, was insbesondere von den lokalen Organisationen noch geschehen kann. Deren Arbeit wird sich vor allem darauf zu erstrecken haben, daß unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes die Gewerbesteuerschraube nicht allzu sehr angezogen wird. Aufgabe der Handwerkskammern ist es, sich gegen allzu hohe Gemeindefzuschläge einzusetzen, während die Innungen und sonstigen lokalen Körperschaften sich vor allen Dingen bemühen müssen, auf die ihnen nahestehenden Mitglieder der Gemeindevertretungen einzuwirken, daß diese und mit ihnen besonders die bürgerlichen Parteien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln eine etwaige Erdrosselungspolitik zu Fall bringen.

Nach Lage der Verhältnisse, insbesondere in Anbetracht der gegenwärtig ungenügenden Versorgung der Gemeinden mit Reichszuschüssen, wird allerdings wohl die Arbeit der Zentralvertretung des Handwerks auf vollständige Umgestaltung des Gewerbesteuerwesens in mittelstandsfreundlicherem Sinne die meiste Aussicht auf Erfolg haben.

Stellungnahme zur kontinuierlich erregten Schiefersteinschen Uhr

(Fortsetzung zu Seite 632)

Die Erregung, welche die kontinuierlich erregte Uhr in Uhrmacherfachkreisen hervorgerufen hat, im besonderen dadurch, daß eine Erfindung von angeblich sehr weitgehender Bedeutung im Uhrenfach durch Tageszeitungen bekannt geworden ist, ehe man in Fachzeitungen nur eine Ahnung davon hatte, wird wohl nicht kontinuierlich bleiben, sondern bald wieder abflauen.

Man hat des öfteren über Erfindungen im Uhrenfache berichtet, ohne daß die alten „Schwarzwald-Säger“ sich dabei an- und aufgeregt hätten, sondern sie machen ruhig und gemächlich ihr seit hunderten von Jahren den Menschen vertrautes „Tick-Tack“ weiter und werden es auch fürderhin nicht aufzugeben brauchen. Den Optimismus des Erfinders in Ehren! Aber ich halte meinen Skeptizismus doch auch für gerechtfertigt. Da die Vorzüge der neuen Erfindung vom Erfinder selbst genügend ins rechte Licht gestellt worden sind, will ich als alter Uhrmacher die Nachteile, die ich teils als bestimmt, teils als wahrscheinlich voraussehe, hervorheben.

Ein Kurbelantrieb wurde schon vor sehr vielen Jahren von Mac Dowall in London für Pendel und für Taschenuhren versucht; beschrieben ist er im Handbuch für die Uhrmacher-Kunst von

Em. Schreiber (1860). Die Kurbel wirkte aber damals auf einen starren Hebel ein, so daß die Anordnung mehr eine Hemmung war, bei der die Kurbel an Stelle eines sozusagen einzahnigen Steigrades trat. Noch nicht sehr lange Jahre ist es her, seit ein direkter Kurbelantrieb für kleine, leichte Pendel bekannt wurde, wobei die Verbindung zwischen Kurbel und Pendel durch ein dünnes Drächtchen hergestellt wurde. Als Zwischenstück zwischen Pendel und Kurbelstange ist ebenfalls ein kurzes Federchen angewendet, welches demselben Zwecke dient, wie das Federchen am Schiefersteinschen Pendel. Dieses Federchen ist aber für denselben Zweck auch sonst nicht mehr etwas neues, denn es ist schon vor zwei Jahren für einen Kurbelantrieb einer Unruh für Weckeruhren durch Gebrauchsmuster bekannt geworden. Diese Anordnung werde ich später durch zwei kleine Abbildungen darstellen; doch zunächst will ich beim Pendel bleiben.

Um das Pendel mittels einer Kurbel anzutreiben, ist eine sehr große Räderübersetzung erforderlich, da die Kurbel bei jeder Doppelschwingung des Pendels eine ganze Umdrehung vollführen muß. Bei einem Sekundenpendel z. B. muß von der Sekunden- bzw. Steigradwelle aufwärts noch eine Übersetzung von 1:30 eingefügt